

# **Disziplinarreglement der Schulen Zuchwil**

Gestützt auf die §§ 104 und 105 der Kantonsverfassung sowie § 72 Abs. 1 lit. I des Volksschulgesetzes erlässt die Gemeinde Zuchwil folgendes

## **Disziplinarreglement**

### **§ 1 Zweck**

Die Schule sorgt für einen geordneten und effizienten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima, in dem sie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber allen Schülerinnen und Schülern wahrnehmen kann.

Die disziplinarischen Massnahmen bezwecken, die Lehrkräfte in ihren pädagogischen Bemühungen um einen geordneten und effizienten Schulbetrieb sowie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu unterstützen.

Den Regeln und Geboten des Zusammenlebens wird Nachdruck verschafft, indem auf ihre Verletzung mit disziplinarischen Massnahmen reagiert werden kann.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die disziplinarischen Massnahmen stellen eine Reaktion der Schule dar, welche von zivil- und strafrechtlichen Schritten der dazu Berechtigten unabhängig sind und neben diesen angeordnet werden können.

Die Schule kann auch auf Ereignisse und Vorfälle ausserhalb des Schulbetriebs und des Schulareals reagieren.

Die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde wegen Gefährdung des Kindeswohls bleibt vorbehalten und ist unabhängig von der Anordnung disziplinarischer Massnahmen.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Aufrechterhaltung eines geordneten und effizienten Schulbetriebs sind die Lehrpersonen, die Schulleitung, der Schulvorsteher bzw. die Schulvorsteherin und die Schulkommissionen.

Die Eltern wirken entsprechend auf ihre Kinder ein.

### **§ 4 Grundsatz**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen der Schule, namentlich der Lehrpersonen und des Schulhauswartungspersonals, und die Regeln und Gebote des Zusammenlebens zu befolgen. Ihr Verhalten darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

### **§ 5 Verbote**

Verboten sind insbesondere:

- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- die Störung des Unterrichts (anderen Kindern wird Lernerfolg verunmöglicht)
- Missachtung der Anordnungen der Schule
- Schikanieren der Mitschülerinnen oder Mitschüler
- Provokative, rassistische und beleidigende Äusserungen
- Rauchen Alkohol-, Drogenkonsum
- Beschädigung fremden Eigentums (auch der Gemeinde)
- Diebstahl
- Waffen und andere gefährliche Gegenstände
- Bedrohung von anderen Kindern und des Schulpersonals

- Verletzung von anderen Kindern und des Schulpersonals
- Sexuelle Belästigung

### **§ 6 Weitere Vorschriften**

Die Aufzählung nach § 5 ist nicht abschliessend. Weitere Vorschriften und die Schulhausregeln bleiben vorbehalten.

### **§ 7 Disziplinarische Massnahmen**

Wegen Störungen des geordneten und effizienten Schulbetriebes und Verstössen gegen Anordnungen der Schule und die Regeln des Zusammenlebens können folgende disziplinarischen Massnahmen gegen Schülerinnen oder Schüler ergriffen werden:

a) Durch die Lehrperson:

- mündliche Ermahnung
- vor Türe stellen
- zusätzliche Hausarbeit
- Abholen zu Hause vergessener Gegenstände
- Vorübergehende Wegweisung aus dem Unterricht in eine andere Klasse
- Strafarbeit in der Schule unter vorheriger Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters (Nachsitzen, Arbeitseinsatz, usw.)

b) Durch die Schulleitung:

- Schriftlicher Verweis
- Ausschluss von besonderen Anlässen und Angeboten (Schulreisen, Schulverlegungen, usw.)

c) Durch den Schulvorsteher bzw. die Schulvorsteherin

- Umteilung von Schülerinnen oder Schülern in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus
- Wegweisung von Schülerinnen oder Schülern vom freiwilligen 10. Schuljahr

### **§ 8 Einziehung**

Gegenstände, die den geordneten und sicheren Schulbetrieb stören und das förderliche Lernklima beeinträchtigen, können von den Lehrpersonen eingezogen werden.

Waffen werden der Polizei übergeben und müssen auf dem Polizeiposten abgeholt werden.

Alkohol, Zigaretten und ähnliches wird eingezogen und entsorgt.

Andere Gegenstände können innerhalb einer schriftlich angezeigten Frist von maximal 10 Tagen von den Eltern abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände können von der Lehrperson entsorgt werden.

### **§ 9 Sachverhaltsfeststellung**

Die zur Anordnung disziplinarischer Massnahmen zuständigen Instanzen stellen den Sachverhalt fest und treffen den endgültigen und abschliessenden Tatsachenentscheid aufgrund ihrer Überzeugung.

### **§ 10 Auswahl der Massnahme**

Jede Instanz ist auch zur Anordnung aller mildereren Massnahmen befugt.

Die Massnahmen haben verhältnismässig und sinnvoll zu sein und sollen - wenn immer möglich - in einen Zusammenhang mit dem Anlass ihrer Anordnung stehen und auf Wiedergutmachung gerichtet sein. Sie können auch kombiniert werden.

### **§ 11 Begleitende Massnahmen**

Werden disziplinarische Massnahmen gegen eine Schülerin oder einen Schüler verhängt, so sind stets auch begleitende Massnahmen der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendberatung zu prüfen.

Soweit Schülerinnen oder Schüler von besonderen Anlässen und Angeboten (Schulreisen, Schulverlegungen, usw.) ausgeschlossen werden, sorgt die Schule für eine angemessene Beschäftigung und Beaufsichtigung.

In jedem Fall ist eine Lösung der Probleme, die den disziplinarischen Massnahmen zu Grunde liegen, zu suchen.

### **§ 12 Rechtliches Gehör**

Sofern die Feststellung des Sachverhaltes dies nicht ohnehin gebietet, ist den Schülerinnen oder Schülern vor oder nach der Anordnung einer disziplinarischen Massnahme in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Schulleitung und der Schulvorsteher bzw. die Schulvorsteherin hören vor dem Erlass derjenigen Massnahmen, die alleine in ihrer Zuständigkeit stehen, auch die Eltern der betroffenen Schülerin oder des Schülers an.

Über die Anordnung der übrigen disziplinarischen Massnahmen sind die Eltern in angemessener Weise zu orientieren.

### **§ 13 Rechtsmittel**

Gegen die von den Lehrpersonen angeordneten disziplinarischen Massnahmen besteht kein Rechtsmittel.

Gegen die von der Schulleitung und vom Schulvorsteher bzw. von der Schulvorsteherin angeordneten disziplinarischen Massnahmen können die Eltern innert zehn Tagen schriftlich bei der zuständigen Schulkommission Beschwerde erheben.

Entscheide der Schulkommission können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur weitergezogen werden (§ 73 Volksschulgesetz).

### **§ 14 Verfahren**

Der Präsident bzw. die Präsidentin der zuständigen Schulkommission kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Eine Überprüfung des Sachverhalts im Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Disziplinarreglement wird von den Schulkommissionen in Kraft gesetzt.

Es ist den Schülerinnen und Schülern und den Eltern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil beschlossen am 5. Juli 2004

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Gilbert Ambühl

Esther Fahrni

*Begriffsdefinition: Mit dem Begriff Eltern sind die Inhaber der elterlichen Sorge bezeichnet.*